



Mindestanforderungen
an
Zuchtstätten
und
die Aufzucht von Würfen

Stand: Juli 2012

§ 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGB. I S. 1206, 1313) verlangt dass:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter, an die Haltung und die Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des "Rassezuchtverein für Hovawart Hunde e.V"., die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Zuchtleiter weiterleiten müssen.

Begriffsbestimmungen:

Welpen: - Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde: - Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe Zuchtordnung des RZV für Hovawart Hunde)
- Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben
- Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben.

Züchter: - Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im "RZV für Hovawart Hunde" einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hovawart-Hunden züchtet.

Zwinger: - Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der "RZV für Hovawart Hunde e.V". gemäss den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.

A. ERNÄHRUNG

"Angemessene Ernährung" bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung, bzw. dem Entwicklungsstand entsprechende, angepasste Nahrung verabreichen muss.

Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf die erforderliche Hygiene zu achten ist.

B. PFLEGE

Bei Kontrollen eines Zwingers muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall das Verhalten, der Pflege- und Ernährungszustand der Hündin und ihrer Welpen überprüft werden.

Werden hierbei Mängel festgestellt, können dem Züchter vom Zuchtleiter Auflagen erteilt werden.

C. VERHALTENSGERECHTE UNTERBRINGUNG UND MÖGLICHKEITEN ZUR ARTGEMÄSSEN BEWEGUNG

- I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einer ausgebauten Scheune, einem Stall, einer Garage o.ä. ist nicht zugelassen.
- II. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen im Wohnbereich kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:
 1. Sämtliche Räume, in denen Hündinnen mit ihren Würfen untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
 2. Die Räumlichkeiten, in denen tragende, werfende und/oder säugende Hündinnen und deren Würfe untergebracht sind, müssen mindestens 8 m² groß und ausreichend vom Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen.
 3. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
 4. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen ist eine andere mögliche Lösung.

5. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für die Hündin und den Welpen eine doppelwandige, wärmedämmte, der Größe des Hovawartes entsprechende Schlafkiste oder Hundehütte mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
 6. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.
 7. Spätestens ab der 4. Lebenswoche müssen Welpen und Hündin die Möglichkeit haben, sich tagsüber, auch bei schlechtem Wetter, im zusätzlichen Auslauf (hier gelten die gleichen Bedingungen wie in III.4 beschrieben), aufhalten können.
- III. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:
1. Zwinger und Freilauf befinden sich in Ruf- und Sichtnähe zum Wohnbereich des Züchters.
 2. Jedem Hovawart muss mindestens 8 m² Zwingerfläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind 4 m² hinzuzurechnen.
 3. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss der Hündin und ihrer Welpen ein Schutzraum (z.B. Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:
 - a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hovawart daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen.
 - b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass sich die Hündin mit den Welpen darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch ihre Körperwärme warm halten können. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
 - c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hovawartes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hovawart ungehindert hindurchgelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.
 - d. Der Hündin mit den Welpen müssen außerhalb des Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die sie sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen können.
 - e. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit versickert oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
 4. Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 50 m² haben und für Hündin und Welpen frei zugänglich sein.
 - a. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.
 - b. In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Welpen angemessenen Größe vorhanden sein.
 - c. Der Hündin muss die Möglichkeit gegeben werden, sich jeder Zeit ungestört von den Welpen zurückziehen zu können
 - d. Der Hündin und den Welpen muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden.
 - e. Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- oder Feinkies.
 - f. Im Auslauf müssen den Welpen ausreichende, abwechslungsreiche Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden.

- g. Der Züchter muss zur optimalen Prägung der Welpen dafür sorgen, dass die Welpen ihrem Alter entsprechend, ausreichend menschlichen Kontakt und Zuwendung erhalten.

Ilse Müller
RZV-Zuchtleiterin